

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Dohse Aquaristik GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Kauf- und Werkverträgen (nachfolgend -Vertragsgegenstand- genannt) der Dohse Aquaristik GmbH & Co. KG nachfolgend –DOHSE- genannt, an Unternehmer i.S.d. BGB. Danach sind Unternehmer natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handeln.
2. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie von DOHSE schriftlich bestätigt werden. Wird in Bestellungen oder Auftragsbestätigungen auf abweichende Geschäftsbedingungen Bezug genommen, finden diese auch dann keine Anwendung, wenn DOHSE ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
3. Für Lieferungen und Leistungen an Verbraucher i. S. d. BGB gelten diese Geschäftsbedingungen nicht.

II. Vertragsabschluss

1. Die Angebote sind freibleibend. Der Mindestbestellwert für frachtfreie Lieferungen innerhalb Deutschlands beträgt 200,00 € netto/netto.
2. Für Aufträge unter € 100,00 netto wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von € 10,00 berechnet, zuzüglich Versandkosten.
3. Der Vertrag kommt durch Übergabe eines ausgefüllten und unterzeichneten Bestellformulars und der Annahme durch DOHSE zustande. Im Falle der Bestellung durch Telefon, Fax oder Internet kommt der Vertrag durch Bereitstellung und Absendung der Ware zustande, sofern DOHSE nicht unverzüglich nach der Bestellung die Annahme ablehnt.
4. Nachträgliche Vertragsänderungen sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.

III. Zahlung/Zahlungsverzug

1. Falls nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
Sämtliche Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. DOHSE gewährt folgenden Skonto: 2 % Skonto bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum.
Dabei werden Skonti nur gewährt, wenn auch alle anderen Rechnungen älteren Datums ausgeglichen sind.
2. Der Besteller kommt nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungserstellung in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. In diesem Falle ist DOHSE berechtigt, den gesetzlichen Zinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Ferner kann DOHSE im Fall des Zahlungsverzuges weitere Teillieferungen verweigern und/oder Vorauskasse oder Nachnahme verlangen.
3. Bei Neukunden erfolgt der Versand nur per Nachnahme oder Vorauskasse.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Der Auftraggeber kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins DOHSE schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist, die mindestens 10 Tage betragen muss, zu liefern mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne.
Erst mit dem Zugang der Aufforderung kommt DOHSE in Verzug. Der Auftraggeber kann neben Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit von DOHSE auf 0,5 % des Vertragspreises pro angefangene Kalenderwoche, insgesamt höchstens 5% des vereinbarten Vertragspreises.
Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Auch für diesen Schadenersatzanspruch gelten die Bestimmungen nach IX.
Wird DOHSE während des Lieferverzuges die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet DOHSE gleichwohl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten sein würde.
3. Höhere Gewalt oder bei DOHSE oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z. B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die DOHSE ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Leistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu erbringen, verändern die in Ziffern 1 und 2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von DOHSE zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
5. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen und Prospekten über Lieferumfang, Aussehen, Maße und Gewichte usw. des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand gemäß Abschnitt VIII. fehlerfrei ist, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zusicherung oder Beschaffenheitsgarantie gegeben ist.

V. Gefahrübergang und Abnahme

1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Ab einem Warenwert von 200,00 € erfolgt der Versand frachtfrei. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug mit der Annahme ist. Sollte die Annahme ohne Verschulden von DOHSE unmöglich sein, gerät der Käufer mit der entsprechenden Mitteilung der Versandbereitschaft nach einem Zeitablauf von vierzehn Tagen nach Absendung der Mitteilung in Verzug.
3. Der Auftraggeber ist entsprechend § 377 HGB zur Prüfung des von DOHSE erbrachten Vertragsgegenstandes unverzüglich nach Lieferung/Leistungserbringung verpflichtet. Offensichtliche Mängel, Falsch- und Minderlieferungen sind innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Empfang der Ware und/ oder Leistung schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs nach Ziffer VIII. ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
4. Der mangelhafte Vertragsgegenstand ist in dem Zustand, in dem er sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, unverändert zur Besichtigung durch DOHSE bereit zu halten. Er darf insbesondere nicht ver-/bearbeitet werden.
5. Der Auftraggeber muss DOHSE die Möglichkeit geben, die Berechtigung einer Mängelrüge nachzuprüfen.
6. Weist der angebotene Vertragsgegenstand erhebliche Mängel auf, die nach Rüge während der Frist nach Ziffer 3 nicht innerhalb von 8 Tagen vollständig beseitigt werden, kann der Auftraggeber die endgültige Abnahme ablehnen.
7. Bleibt der Auftraggeber mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann DOHSE dem Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von vierzehn Tagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist DOHSE berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
8. Verlangt DOHSE in diesem Fall Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des vereinbarten Vertragspreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn DOHSE einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

VI. Sonderbestimmungen Europaletten

Sollten die Waren auf EUROPALETTEN geliefert werden, so erfolgt die Gestellung nur leihweise. EUROPALETTEN gleicher Art und Güte sind mit der nächsten Lieferung, spätestens einen Monat nach Lieferung wieder zurückzugeben oder bei dem Spediteur zu tauschen. Erfolgt eine Rückgabe hiernach nicht, ist DOHSE berechtigt, pro gelieferter und nicht zurückgegebener Palette einen Betrag von 15,00 € zzgl. der jeweils gültigen MwSt. in Rechnung zu stellen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zum Ausgleich aller Ansprüche von DOHSE aus laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Auftraggeber Eigentum von DOHSE. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die DOHSE gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Warenlieferung z.B. durch Ergänzungslieferungen oder sonstigen Leistungen nachträglich erwirbt.
2. Auf Verlangen des Auftraggebers ist DOHSE zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn und soweit der Auftraggeber sämtliche mit der Lieferung im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht. DOHSE ist darüber hinaus im Falle der Übersicherung um mehr als 20 % zur teilweisen Freigabe von Sicherheiten unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Warenlieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt DOHSE jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des vereinbarten Kaufpreises ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferungen ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. DOHSE verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Andernfalls kann DOHSE verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Auftraggeber wird stets für DOHSE vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, DOHSE nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt DOHSE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für DOHSE.
5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DOHSE eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung von DOHSE beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung der Liefergegenstände zulässig.
6. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen der Warenlieferung, hat der Auftraggeber DOHSE unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen sowie den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von DOHSE hinzuweisen.
7. Der Auftraggeber hat die Pflicht, die Waren während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und zu lagern, so dass Beschädigungen soweit möglich vermieden werden. Ferner hat er die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf seine Kosten gegen Untergang, Diebstahl oder sonstigen Verlust zu versichern. Der Käufer tritt sämtliche Ansprüche aus der Versicherung an DOHSE ab, DOHSE nimmt die Abtretung an.
8. DOHSE ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer VII. vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

VIII. Gewährleistung

1. Soweit ein von DOHSE zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist DOHSE nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung durch DOHSE fehl, ist sie dem Auftraggeber unzumutbar oder zeigt DOHSE dem Auftraggeber binnen 14 Tage nach Erhalt der Mängelrüge an, dass sie eine Nacherfüllung nicht vornimmt, so kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Vertragspreis mindern. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
2. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Vertragspreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn DOHSE die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
3. Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass der Auftraggeber einen Fehler nicht angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen, der Auftraggeber trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat, die Lieferung unsachgemäß behandelt hat, die Waren in einer von DOHSE nicht genehmigten Weise verändert worden sind oder der Auftraggeber die Vorschriften über die Lagerung und Behandlung der Waren nicht befolgt hat.
4. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge nach Ziffer V.
5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Ware gelten als vertragsgemäße Leistung und können nicht beanstandet werden. Berechnet wird stets die tatsächlich gelieferte Menge.
6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung als vereinbart, ohne dass dies eine Beschaffenheitsgarantie darstellt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
7. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch DOHSE nicht.
8. Soweit Garantien vom Hersteller gegeben werden, ist DOHSE lediglich Erfüllungsgehilfe des Herstellers, eine eigene Verpflichtung von DOHSE gegenüber dem Käufer wird hierdurch nicht begründet.

IX. Haftung

1. DOHSE haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn DOHSE, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung vorbehaltlich Ziffern 3. und 4. ausgeschlossen.
2. Ebenfalls vorbehaltlich Ziffern 3. und 4. ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von DOHSE für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, übernommener Garantie, übernommenen Beschaffungsrisikos, Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtungen, deren Verletzung zu einem Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß §§ 280, 281, 283 oder 311a BGB führt.
4. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen DOHSE oder seine Mitarbeiter wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, übernommener Garantie, übernommenen Beschaffungsrisikos oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Sofern DOHSE nach dem Produkthaftungsgesetz für durch Fehler eines Produkts verursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haftet, gelten vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Für einen Innenausgleich nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regelungen. DOHSE behält für diesen Fall eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für
- Personenschäden von insgesamt 1.022.583,76 € pro Schadensfall, höchstens 511.291,88 € pro Person
- Sachschäden von insgesamt 255.645,49 € pro Schadensfall, höchstens 511.291,88 € pro Jahr.
In diesen Fällen ist die Haftung auf die Deckungssumme beschränkt.
6. Für die Beachtung gesetzlicher, behördlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften bei der Verwendung der Ware/Leistung ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

X. Verjährung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen; Ausschlussfrist

1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz z.B. in § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) BGB längere Fristen vorschreibt, DOHSE Arglist oder grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von DOHSE zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.
2. Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch DOHSE Klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Beweissicherungsverfahren wurde eingeleitet.

XI. Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- u. Aufrechnungsrecht

Gegen die Ansprüche von DOHSE kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis beruht, aus welchem DOHSE ihre Ansprüche herleitet. Diese Einschränkung gilt nicht für das Zurückbehaltungsrecht des § 320 BGB.

XII. Verkaufsständer und Displays

Von DOHSE zur Verfügung gestellte Verkaufsständer und Displays bleiben Eigentum von DOHSE, welches der Auftraggeber sorgfältig und kostenfrei zu verwahren hat. Auf Verlangen von DOHSE, ohne Aufforderung spätestens bei Auflösung der Geschäftsverbindung, sind diese Gegenstände an DOHSE frei Firmensitz DOHSE zurückzugeben.

XIII. Datenschutz

Der Auftraggeber wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hingewiesen, dass seine Daten von DOHSE gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

XIV. Nebenbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.
2. Erfüllungsort für die Lieferung ist das Werk von DOHSE, hilfsweise die Versandstation. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Firmensitz von DOHSE.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von DOHSE.
4. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.

Stand: 10/2012